

## Teilnahmepflicht am Unterricht, Krankmeldung und Beurlaubung

**Teilnahmepflicht:** Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

**Krankmeldung:** Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (zu Schulbeginn) mitzuteilen.  
Bei mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.

**Beurlaubung:** Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.  
Der Antrag ist zu begründen.

Für die Entscheidung zuständig ist (im Rahmen der besonderen Gründe, die in der Schulbesuchsverordnung genannt sind)

für eine Unterrichtsstunde ..... der Fachlehrer

für mehrere Unterrichtsstunden bis zu zwei unmittelbar  
aufeinanderfolgende Unterrichtstage ..... der Klassenlehrer

vor zusammenhängenden Ferienabschnitten und in allen übrigen Fällen .. der Schulleiter

Sonderregelungen gelten für den Sportunterricht und die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Die Schule berät die Erziehungsberechtigten über die Auswirkung der Beurlaubung.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.